

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A ist unheilbar an Krebs erkrankt. Sobald seine Schmerzen unerträglich werden, möchte er aus dem Leben scheiden. Dabei will er das Angebot der Sterbehilfe des „Suizidhilfe B e.V.“ in Anspruch nehmen. Über Jahre hinweg hatte B schwerkranke Menschen bei ihrem freiverantwortlichen Suizid unterstützt. Aufgrund der Einführung des in § 217 StGB<sup>2</sup> normierten Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung im Jahre 2015 hat B seine Arbeit jedoch weitgehend eingestellt. A und B sehen sich durch das Verbot in ihren Grundrechten verletzt. Ebenso die Internistin C. Sie befürchtet, sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit schwerkranken Menschen bei der palliativmedizinischen Behandlung gem. § 217 strafbar zu machen. A, B und C erheben Verfassungsbeschwerde zum BVerfG.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

In diesem Fall geht es um die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des strafbewehrten Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung.

§ 217 wurde durch das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung<sup>3</sup> eingeführt. Die Vorschrift geht

Mai 2020

### Suizidhilfe-Fall

*Allgemeines Persönlichkeitsrecht / Recht auf selbstbestimmtes Sterben / Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung*

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; § 217 StGB

#### famos-Leitsätze:

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben. Aus diesem Recht resultiert auch die Freiheit, die Suizidhilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.
2. § 217 StGB macht es den Sterbewilligen faktisch unmöglich, die Suizidhilfe Dritter in Anspruch zu nehmen und ist daher verfassungswidrig.

BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 ua; veröffentlicht in NJW 2020, 905.

auf den sog. Entwurf *Brand/Griese*<sup>4</sup> zurück, der sich gegen drei andere Gesetzesentwürfe<sup>5</sup> durchsetzte. Ziel des Gesetzgebers war es, „die Entwicklung der Beihilfe zum Suizid (assistierter Suizid) zu einem Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung zu verhindern.“<sup>6</sup> Der „gesellschaftlichen Normalisierung“ und dem „Gewöhnungseffekt an solche organisierten Formen des assistierten Suizids“ müsse entgegengewirkt werden.<sup>7</sup>

§ 217 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung bedroht daher denjenigen mit Strafe, der „in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

<sup>3</sup> BGBl. I 2015, S. 2177.

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/5373.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/5374 (Vorschlag zur zivilrechtlichen Lösung); BT-Drs. 18/5375 (Vorschlag zur Straffreiheit der Suizidbeihilfe); BT-Drs. 18/5376 (Vorschlag zum ausnahmslosen Verbot der Suizidbeihilfe).

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 2.

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 3.

fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt“. Als Tathandlung muss der Täter einer anderen Person die Gelegenheit zur Selbsttötung gewähren (d.h. selbst zur Verfügung stellen), verschaffen (also äußere Umstände herbeiführen) oder vermitteln (den Kontakt zwischen dem Sterbewilligen und einem Dritten herstellen, der die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt oder verschafft).<sup>8</sup> Mit den drei Tathandlungen werden auch Handlungen im zeitlichen Vorfeld des Suizids erfasst. Eine tatsächliche Selbsttötung ist nicht erforderlich. Insofern handelt es sich bei § 217 um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**.<sup>9</sup> Zentrales Tatbestandsmerkmal ist die Geschäftsmäßigkeit. Geschäftsmäßig i.S.d. § 217 Abs. 1 handelt, „wer die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit der Selbsttötung zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit macht, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht“.<sup>10</sup>

Die Strafvorschrift, gegen die schon während des Gesetzgebungsverfahrens eine Vielzahl von Strafrechtswissenschaftlern protestierte,<sup>11</sup> stößt auf erhebliche **verfassungsrechtliche Bedenken**.<sup>12</sup> Da sich das Verbot in erster Linie an die Suizidhelfer richtet, werden dabei vorrangig deren Grundrechte geprüft.<sup>13</sup>

Die Kritiker führen an, dass § 217 in Gestalt einer Berufsausübungsschranke<sup>14</sup> in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) derjenigen

eingreife, die anlässlich ihrer regulären Berufsausübung Suizidhilfe leisten (z.B. Ärzte). Dieser Eingriff sei jedoch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, da eine „Kriminalisierung organisierter Freitodhilfe“ unverhältnismäßig sei.<sup>15</sup> § 217 werde der „Problematik des ärztlich assistierten Suizids“ nicht gerecht. Vielmehr werde der Arzt behandelt „wie jeder Laie“.<sup>16</sup> Auch liege ein verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) der regelmäßig tätig werdenden Sterbehelfer vor, wenn sie aus echter Gewissensnot Suizidhilfe leisten.<sup>17</sup> Subsidiär greife das Verbot auch unverhältnismäßig in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Sterbehelfer ein.<sup>18</sup>

Darüber hinaus seien – wenn auch nur mittelbar (str.)<sup>19</sup> – die Grundrechte des Suizidwilligen betroffen. Die Literatur leitet aus dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) (a.A. allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG)<sup>20</sup> her, dass auch die freie Entscheidung über das eigene Sterben grundrechtlichen Schutz genieße.<sup>21</sup> Dieses Grundrecht schütze auch die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter.<sup>22</sup> Ganz in diesem Sinne entschied auch der EGMR, dessen Entscheidungen bei der Grundrechtsauslegung grundsätzlich berücksichtigt werden müssen,<sup>23</sup> indem er ein derartiges Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK herleitete.<sup>24</sup> Da § 217 den Sterbewilligen mittelbar jede Möglichkeit

<sup>8</sup> Gaede, JuS 2016, 385, 388.

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 14, 16; Duttge, NJW 2016, 120, 122; Grünwald, JZ 2016, 938, 940.

<sup>10</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 17.

<sup>11</sup> Hilgendorf/Rosenau, medstra 2015, 129.

<sup>12</sup> Eser/Sternberg-Lieben, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 217 Rn. 8.

<sup>13</sup> Brunhöber, in MüKo, StGB, 3. Aufl. 2017, § 217 Rn. 25.

<sup>14</sup> Vgl. zur Schrankensystematik des Art. 12 GG: BVerfGE 7, 377.

<sup>15</sup> Saliger, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 104, S. 215.

<sup>16</sup> Berghäuser, ZStW 2016, 741, 784; Roxin, NStZ 2016, 185, 189 f.

<sup>17</sup> Hilgendorf, JZ 2014, 545, 551.

<sup>18</sup> Saliger (Fn. 15), S. 90.

<sup>19</sup> Lindner, NJW 2013, 136, 137; Rosenau/Sorge, NK 2013, 108, 112; unmittelbaren Eingriff bejahend: Gaede, JuS 2016, 385, 386.

<sup>20</sup> Dreier, in Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 1 Abs. 1 Rn. 154; Hilgendorf, JZ 2014, 545, 550.

<sup>21</sup> Gaede, JuS 2016, 385, 386; Linder, NJW 2013, 136; Roxin, NStZ 2016, 185, 186.

<sup>22</sup> Bethge, in Isensee/Kirchhof, HStR IX, 3. Aufl. 2011, § 203 Rn. 41, 44; Hufen, NJW 2018, 1524, 1525; Lindner, JZ 2006, 373, 377.

<sup>23</sup> BVerfGE 111, 307, 317 f.; 149, 293, 328.

<sup>24</sup> EGMR NJW 2011, 3773; EGMR NJW 2013, 2953.

nehme, ihrem Leben selbstbestimmt ein Ende zu setzen, greife die Regelung unverhältnismäßig in den Kernbereich personaler Selbstbestimmung ein.<sup>25</sup>

Zuletzt wird ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG angenommen. Besonders für Palliativmediziner sei die unklare Abgrenzung zwischen strafreier und strafbarer Behandlung untragbar,<sup>26</sup> da der Täterkreis zu sehr von den Gesetzmaterien abweiche.<sup>27</sup> Ärzte könnten sich so bei einer wiederholten Sterbehilfe gem. § 217 strafbar machen, da dieser durch die Formulierung „geschäftsmäßig“ eine Straflosigkeit von Ärzten bei der Suizidhilfe nicht ausreichend abgrenze.<sup>28</sup>

Neben diesen verfassungsrechtlichen Kritikpunkten werden auch **strafrechtsdogmatische Einwände** in Bezug auf die Teilnehmerstrafbarkeit erhoben.

So wird moniert, § 217 verstoße gegen das Akzessorietätsprinzip aus § 27 Abs. 1.<sup>29</sup> Danach ist eine Beihilfe nur strafbar, wenn Hilfe zu einer rechtswidrigen Tat geleistet wird. Die Selbsttötung ist, wenn der freiverantwortlich handelnde Suizident die Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden Akt innehat, jedoch mangels Tatbestandsmäßigkeit nicht strafbar.<sup>30</sup> Insofern ist auch die Teilnahme an der Selbsttötung straflos, da es an einer rechtswidrigen Haupttat fehlt.<sup>31</sup> § 217 erhebe nun eine grundsätzlich straflose Beihilfe zum Suizid durch das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit zur eigenständigen Haupttat.<sup>32</sup> Eine grundsätzlich straflose Beihilfe zum

Suizid, die geschäftsmäßig erfolgt, werde jedoch nicht dadurch zu Unrecht.<sup>33</sup>

Dem wird allerdings entgegengehalten, dass der Gesetzgeber gerade nicht gegen das Akzessorietätsprinzip verstoße, wenn er einen Straftatbestand erlässt, in dem er eine materielle Beihilfebehandlung zur Täterschaft aufwertet.<sup>34</sup> Als Beispiel dient der Hehlereitattbestand (§ 259 Abs. 1) in der Absatzvariante.

Zudem wird vorgebracht, dass die Strafnorm im Widerspruch zu § 30 stehe. Dieser stellt die versuchte Anstiftung unter Strafe. Da § 30 auf bestimmte Vorbereitungshandlungen beschränkt ist, ist die versuchte Beihilfe insgesamt straffrei.<sup>35</sup> § 217 sei tatbestandlich so weit gefasst, dass er vorbereitende Handlungen pönalisiert, ohne dass es tatsächlich zu einem Suizid oder einem Suizidversuch gekommen sein muss.<sup>36</sup> Im Ergebnis werde durch § 217 auch die versuchte Beihilfe bestraft.<sup>37</sup> Es sei wertungsmäßig nicht begründbar, dass die versuchte Beihilfe zu einem Mord straflos sei, während die erfolglose Suizidhilfe strafbar ist.<sup>38</sup>

Während sich die überwiegende Ansicht in der Literatur gegen die Strafvorschrift ausspricht, finden sich auch **Befürworter**, die § 217 die Verfassungsmäßigkeit attestieren.<sup>39</sup> Diese führen an, dass die Autonomie der Sterbewilligen durch subtilen Druck der Angehörigen oder kommerzieller Sterbehelfer, die die Betroffenen durch ihre Profitorientierung in Richtung eines assistierten Suizids leiten,

<sup>25</sup> Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 217 Rn. 3a.

<sup>26</sup> Fischer (Fn. 25), § 217 Rn. 7.

<sup>27</sup> Riemer, BRJ 2016, 96, 104.

<sup>28</sup> BT-Drs. 18/5373.

<sup>29</sup> Gaede, JuS 2016, 385, 387.

<sup>30</sup> Bechtel, JuS 2016, 882, 883; Rengier, Strafrecht BT II, 21. Aufl. 2020, § 8 Rn. 1.

<sup>31</sup> Neumann, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, Vor § 211 Rn. 47.

<sup>32</sup> Duttge, ZfL 2012, 51; Rosenau/Sorge, NK 2013, 108, 111 („im Grundsatz systemwidrig“).

<sup>33</sup> Vgl. Hoven, ZIS 2016, 1, 6.

<sup>34</sup> Grünewald, JZ 2016, 938, 942; Mittermaier, GA 1861, 433, 435.

<sup>35</sup> Rengier, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 47 Rn. 2; Timpe, JA 2012, 430.

<sup>36</sup> Grünewald, JZ 2016, 938, 942.

<sup>37</sup> Siehe bereits oben zu Fn. 9.

<sup>38</sup> Saliger, in NK (Fn. 31), § 217 Rn. 6.

<sup>39</sup> Augsberg, Stellungnahme, S. 9 ff., S. 13, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/387794/be6c9a1868288e677d060abf10172315/augsberg-data.pdf> (abgerufen am 01.06.2020); Kubiciel, ZIS 2016, 396, 402 f.

gefährdet werde.<sup>40</sup> Demnach sähen sich ältere und kranke Menschen vielfach dem Erwartungsdruck ausgesetzt, Sterbehilfeangebote wahrzunehmen. § 217 sei keine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts, sondern diene gerade dem Schutz des Einzelnen vor der Umsetzung eines nicht hinreichend durchdachten Suizids.<sup>41</sup> Durch § 217 werde der Gesetzgeber somit seiner Schutzpflicht, das Leben zu bewahren und zu schützen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG),<sup>42</sup> gerecht.<sup>43</sup> Die Befürworter führen in diesem Zusammenhang auch das sog. „Dambruch“-Argument<sup>44</sup> an. Demnach verhindere § 217 einen starken Anstieg der Selbsttötungen und das Entstehen einer „Suizidkultur“.<sup>45</sup>

Einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit kommerzieller Sterbehelfer lehnen die Befürworter mit der Argumentation ab, dass nach der Rspr. „schlechthin gemeinschaftsschädliche Betätigungen“<sup>46</sup> nicht vom Schutzbereich umfasst sind. Da die Beihilfe zum Suizid eine gemeinschaftsschädliche Handlung sei und gegen das verfassungsrechtliche Tötungsverbot (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) verstoße, seien profitorientierte Sterbehelfer nicht vom Schutzbereich der Berufsfreiheit umfasst.<sup>47</sup> Sie genössen deshalb keinen verfassungsrechtlichen Schutz.<sup>48</sup>

Da zudem die auf Leidenslinderung und nicht auf Lebensverkürzung ausgerichtete Tätigkeit nicht unter den Tatbestand des § 217 falle, seien die Befürchtungen von Palliativmedizinern unbegründet.<sup>49</sup> Eine wortlautnahe Auslegung der Norm, die sich auf kommerzielle Sterbehelfer beschränke, sei daher verfassungsrechtlich unbedenklich.<sup>50</sup>

Einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, weil das Tatbestandsmerkmal „geschäftsmäßig“ zu vage sei, lehnen die Befürworter mit der Begründung ab, dass das Merkmal ein gängiger Begriff in der deutschen Rechtsordnung sei und ausführlich im Gesetzesentwurf definiert wurde.<sup>51</sup>

Eine **dritte Position**<sup>52</sup> in der Literatur teilt indes die Annahme der grundsätzlichen Verfassungswidrigkeit der Strafvorschrift. Da das BVerfG<sup>53</sup> einen bereits im Dezember 2015 eingelegten Eilantrag auf Außervollzugsetzung der Strafnorm ablehnte, rechnet diese Ansicht jedoch nicht damit, dass das BVerfG die Strafvorschrift für verfassungswidrig erklären wird. Begründet wird dies mit der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative und dem Umstand, dass die Strafnorm aus einer intensiven demokratischen Debatte herrühre.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

In dem mit Spannung erwarteten Urteil hat das BVerfG nun die Verfassungswidrigkeit des § 217 festgestellt.

Der Wille des Gesetzgebers, die persönliche Selbstbestimmung zu schützen, werde durch § 217 konterkariert. Sterbewillige würden dazu gezwungen, auf risikoreiche Alternativen auszuweichen. Sie könnten ihren Entschluss zu einem selbstbestimmten Lebensende nicht durchführen. Dieser Entschluss sei eine Grundfrage menschlichen Daseins, eine höchstpersönliche und individuelle Entscheidung. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasse deshalb nicht nur die Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen, sondern auch die Entscheidung, das eigene Leben

<sup>40</sup> *Rissing-van Saan*, in LK, StGB, 12. Aufl. 2019, § 217 Rn. 10.

<sup>41</sup> *Kubiciel*, ZIS 2016, 396, 398.

<sup>42</sup> BVerfGE 46, 164; 77, 214; 88, 254; 92, 46.

<sup>43</sup> *Augsberg/Szczerbak*, in Bormann (Hrsg.), Lebensbeendende Handlungen, 2017, S. 736.

<sup>44</sup> Dazu *Saliger*, JRE 2007, 633, 642.

<sup>45</sup> *Müller-Piepenkötter*, ZfL 2008, 66, 73.

<sup>46</sup> BVerwGE 22, 286, 289.

<sup>47</sup> VG Hamburg ZfL 2009, 48.

<sup>48</sup> *Lorenz*, MedR 2010, 823, 827; *Rissing-van Saan*, in LK (Fn. 40), § 217 Rn. 6.

<sup>49</sup> *Rissing-van Saan*, in LK (Fn. 40), § 217 Rn. 6.

<sup>50</sup> *Brunhöber*, in MüKo (Fn. 13), § 217 Rn. 26.

<sup>51</sup> *Eser/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 12), § 217 Rn. 8.

<sup>52</sup> *Gaede*, JuS 2016, 385, 387; *Oglakcioglu*, in BeckOK, StGB, 45. Edition, Stand: 01.02.2020, § 217 Rn. 14.

<sup>53</sup> BVerfG NJW 2016, 558.

eigenhändig zu beenden. Hierbei könne auch die Hilfe von Dritten gesucht und in Anspruch genommen werden. Durch § 217 werde diese Freiheit unverhältnismäßig eingeschränkt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des A und sein daraus resultierendes **Recht auf selbstbestimmtes Sterben** würden durch die Strafvorschrift faktisch „außer Kraft gesetzt“.

Die Internistin C werde durch § 217 allerdings nicht in ihrer Gewissensfreiheit verletzt. Die Gewissensfreiheit umfasse ausschließlich solche Entscheidungen, die der Betroffene für absolut bindend halte. Die Tathandlungen des § 217 seien davon jedoch nicht erfasst.

Eine Verletzung der Berufsfreiheit der C sei indessen gegeben. Der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasse auch Suizidhilfe im Rahmen beruflicher Tätigkeiten. Dies könne zumindest nicht einfachgesetzlich durch § 217 ausgeschlossen werden. Außerhalb des Schutzbereichs des Art. 12 Abs. 1 GG lägen nur solche Handlungen, die sozial- oder gemeinschaftsschädlich seien. Eine geschäftsmäßige Suizidhilfe sei damit jedoch nicht gemeint.

B werde durch § 217 in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt. Nachdem der Einzelne das Recht habe, mit der Unterstützung Dritter Suizid zu begehen, müsse den Suizidhelfern auch die Unterstützung dabei rechtlich ermöglicht werden, um eine Entleerung des Rechts auf Suizid zu verhindern. Für die Ausübung des Grundrechts des einen, müsse das Tun des anderen rechtlich gewährleistet sein.

Eine verfassungskonforme Auslegung der Strafvorschrift sei deshalb nicht möglich. § 217 ist somit verfassungswidrig.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die zentrale Botschaft des Urteils für Studierende ist, dass eine Strafbarkeit nach § 217

derzeit nicht in Betracht kommt. Die Strafvorschrift ist verfassungswidrig und mit dem Urteil des BVerfG für nichtig erklärt worden. Solange der Gesetzgeber nicht tätig wird, gilt die Rechtslage vor Einführung des § 217.<sup>54</sup> Diese stellt sich wie folgt dar:

(1) Der Suizid ist, da die §§ 211-216, 222 die Tötung eines anderen Menschen voraussetzen, straflos.<sup>55</sup>

(2) Die Teilnahme, die eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Haupttat i.S.d. §§ 11 Abs. 1 Nr. 5, 26, 27 voraussetzt, an einem Suizid ist ebenfalls straflos,<sup>56</sup> selbst, wenn diese geschäftsmäßig erfolgt.

(3) Entscheidendes Kriterium ist und bleibt dabei, dass der freiverantwortlich handelnde Suizident die Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden Akt (z.B. Spritzen des Giftes) innehat.

(4) Zu beachten ist zudem, dass sich nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH<sup>57</sup> der Teilnehmer auch nicht wegen eines Unterlassens strafbar macht, wenn der freiverantwortlich handelnde Suizident die Tatherrschaft (z.B. aufgrund von Bewusstlosigkeit) verliert. Ein Eingreifen würde sich über den mutmaßlichen Willen des Sterbewilligen hinwegsetzen, sodass keine Pflicht des Gehilfen besteht, bei einer Handlungsunfähigkeit des Suizidenten Rettungsmaßnahmen zu ergreifen.<sup>58</sup>

#### 5. Kritik

Durch die Entscheidung wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Hinblick auf die freie Entscheidung über einen selbstbestimmten Tod gestärkt. Aus Sicht eines möglichst weitreichenden Schutzes personaler Selbstbestimmung ist die Entscheidung daher begrüßenswert. Erfreulich ist zudem, dass das in der Literatur anerkannte Recht auf selbstbestimmte Lebensbeendigung nun auch in einem Obiter Dictum Bestätigung erfahren hat. Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass

<sup>54</sup> Vgl. Linder, ZRP 2020, 66.

<sup>55</sup> RGSt 70, 315; BGHSt 2, 152; 32, 262, 371.

<sup>56</sup> BGHSt 24, 342; 32, 367, 371; 46, 279.

<sup>57</sup> BGH NJW 2019, 3089.

<sup>58</sup> Lesenswert Leibold/Prosiegel, famos 11/2018.

durch das Urteil Rechtssicherheit für Palliativmediziner und deren Patienten geschaffen wird.<sup>59</sup>

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass der Adressat des Urteils in erster Linie der Gesetzgeber ist. Wie das BVerfG in seiner Entscheidung feststellte, folgt aus der Verfassungswidrigkeit des § 217 nicht, „dass der Gesetzgeber sich einer Regulierung der Suizidhilfe vollständig zu enthalten hat.“<sup>60</sup> Ganz im Gegenteil: Dieser hat die Pflicht, das Leben zu schützen. Aus dieser Schutzpflicht ergibt sich nach Ansicht der Autoren sogar die grundsätzliche Verpflichtung des parlamentarischen Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen der Suizidhilfe zu regulieren, um Sterbewillige vor einem übereilten und nicht hinreichend durchdachten Selbsttötungsentschluss zu schützen. Die hinter dem Gesetz stehenden Motive<sup>61</sup> waren daher grundsätzlich unterstützenswert, jedoch scheiterte es – wie das Urteil zeigt – an der Umsetzung.

Das BVerfG stellte in seinem Urteil fest, dass dem Gesetzgeber bei einer möglichen Neuregelung „ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen“ steht.<sup>62</sup> Entscheidend ist dabei, dass er das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf selbstbestimmtes Sterben ausreichend berücksichtigt. Eine **mögliche Regelungsoption** wäre eine Lösung über § 216 (Tötung auf Verlangen). So wird u.a. vorgeschlagen, § 216 um einen dritten Absatz zu ergänzen, der die Straffreiheit eines Arztes normiert, wenn er „einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen, das von seinem Amtsarzt einen Monat vor Durchführung der tödlichen Handlung als freiverantwortlich bewertet wurde, tötet“.<sup>63</sup>

Denkbar wäre aber auch – wie es schon das BVerfG andeutete – ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Eine mögliche

Neuregelung des § 217 könnte demnach wie folgt aussehen: § 217-Entwurf

(1) <sup>1</sup>Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig ohne Erlaubnis die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. <sup>2</sup>Als Teilnehmer bleibt straf frei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des Sterbewilligen ist oder diesem nahesteht.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis durch die zuständige Behörde darf nur demjenigen erteilt werden, der einen ausreichenden Schutz personaler Selbstbestimmung gewährleisten kann und auch aus sonstigen Gründen nicht unzuverlässig ist. <sup>2</sup>Treten nachträglich Tatsachen ein, die dem widersprechen, ist die Erlaubnis unverzüglich zu widerrufen. <sup>3</sup>Vor der Selbsttötung, die nur unter Anwesenheit eines Arztes vorgenommen werden darf, bedarf es einer Beratung nach Abs. 4.

(3) <sup>1</sup>Ärzte sind nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn ein weiterer in der Palliativmedizin erfahrener Arzt, der an der bisherigen Behandlung des Patienten nicht beteiligt war, zur eigenständigen Anamnese und darauffolgender Konsultation hinzugezogen wurde. <sup>2</sup>Vor der Selbsttötung, die unter Anwesenheit des in S. 1 genannten vorgenommen werden muss, bedarf es einer Beratung nach Abs. 4.

(4) <sup>1</sup>Die Beratung der Sterbewilligen dient dem Ziel, das Leben zu schützen. <sup>2</sup>Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, den Sterbewilligen zur Fortsetzung seines Lebens zu ermuntern und ihm mögliche Behandlungsoptionen aufzuzeigen. <sup>3</sup>Die Beratung hat durch einen staatlich anerkannten Psychiater zu erfolgen, der bescheinigt, dass das Tötungsverlangen ernstlich und ausdrücklich ist.

(Paul Freundorfer/Johannes M. Steinker)

<sup>59</sup> Zur Reaktion in der Ärzteschaft: *Richter-Kuhlmann*, Deutsches Ärzteblatt 2020, 476.

<sup>60</sup> BVerfG NJW 2020, 905, 920.

<sup>61</sup> Siehe oben zu Fn. 6 f.

<sup>62</sup> BVerfG NJW 2020, 905, 921.

<sup>63</sup> Vgl. *Coenen*, KriPoZ 2020, 67, 75; zu weiteren Vorschlägen siehe *Berghäuser u.a.*, MedR 2020, 207, 210 f.; *Lindner*, ZRP 2020, 66, 69; *Roxin*, NSTz 2016, 185, 191.